

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test

### 1. Erbringung der Leistung

- 1.1. Die vereinbarten Leistungen werden unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt. Bei Prüf- und Zertifizierungsaufträgen ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich für die Richtigkeit oder Überprüfung der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsvorschriften oder Sicherheitsprogramme, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 1.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und kostenlos zu erbringen.
- 1.3. Sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung besteht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Methode und die Art der Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.
- 1.4. Mit der Erstellung des Prüfberichts gilt die Leistung als erbracht. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme 4 Wochen nach Leistungserbringung als erfolgt.

### 2. Kündigung

- 2.1. Die Vertragspartner haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 2.2. Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht insbesondere wenn,
  - über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ansteht.
  - eine Vertragspartei nach Aufforderung und Fristsetzung ihren Leistungs- oder Mitwirkungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt oder gegen diese verstößt. Ausnahmsweise ist eine Aufforderung und Fristsetzung nicht erforderlich, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus den Nummern 10.4 bis 10.7, 11.3 und 12.7 bis 12.8 der Prüf- und Zertifizierungsordnung nicht nachkommt.
  - eine gesetzliche Änderung, eine Änderung der Normen oder eine Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung eine Vertragsanpassung erforderlich macht und diese auch nach Aufforderung und Fristsetzung nicht zustande kommt.
- 2.3. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber zu vergüten.
- 2.4. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers aus § 649 BGB bleibt durch diese Vorschrift unberührt.
- 2.5. Erstreckt sich der Vertrag auf mehrere Produkte, so kann auch eine Teilkündigung der vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich des jeweiligen Produktes gemäß 2.1. bis 2.4 erfolgen.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle Leistungen werden mit dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt. Sämtliche Bankgebühren im Zusammenhang mit der Zahlung der Rechnung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.2. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann angemessene Vorauszahlungen verlangen und abgeschlossene Teilleistungen in Rechnung stellen. Als Teilleistungen gelten auch durchgeführte Reisen.
- 3.3. Werden Leistungen von Dritten erbracht, stellt der Auftragnehmer die dadurch anfallenden Kosten gesondert in Rechnung.
- 3.4. Rechnungsbeanstandungen sind dem Auftragnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung schriftlich mitzuteilen.
- 3.5. Die Zustellung des Prüfberichtes/Zertifikates erfolgt nach Abschluss der Prüfung/Zertifizierung und nach Eingang aller fälligen Zahlungen.

#### **4. Gewährleistung**

- 4.1. Der Auftragnehmer gewährleistet die mängelfreie Durchführung der Prüfung sowie die Erstellung des Prüfberichts. Für die Ordnungsmäßigkeit, einwandfreie Beschaffenheit sowie für das Funktionieren der begutachteten oder geprüften Teile innerhalb einer Gesamtanlage übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung; das gleiche gilt für Konstruktion, Materialauswahl und richtige Bauart, soweit diese nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind.
- 4.2. Die erbrachte Leistung ist vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Fehler oder Mängel der Leistung sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Ergebnisses schriftlich zu rügen; anderenfalls gilt die Leistung als genehmigt.
- 4.3. Die Gewährleistungspflicht ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Bessert der Auftragnehmer nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Schadensersatzansprüche für Mangel- und Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

#### **5. Haftung**

- 5.1. Eine Haftung des Auftragnehmers, seiner Organe sowie der für ihn tätigen Einrichtungen und Personen für Fahrlässigkeit bei Sachschäden ist der Höhe nach auf einen Schadensbetrag von je EURO 1,0 Mio. begrenzt; dieselbe Schadensbegrenzung gilt für sonstige Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus solchen herleiten. Eine Haftung für Schäden, die am Baumuster durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Auftragnehmers, seiner Organe oder der für ihn tätigen Personen/Einrichtungen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung, Lagerung und dergleichen) – außerhalb der vertragsgemäßen Prüfungsleistungen – entstanden sind, wird nur bis zu einer Höhe von EURO 100.000,- übernommen.
- 5.2. Die Haftungsbegrenzungen der Ziffer 5.1 gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten wird jedoch nur auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden gehaftet.
- 5.3. Eine Haftung für Nachteile, die dem Auftraggeber durch Nichterteilung oder Entzug eines Zertifikats entstehen, ist ausgeschlossen.
- 5.4. Ist das zu prüfende Baumuster bereits an einen Kunden ausgeliefert, hat der Auftraggeber den Dritten zu veranlassen, mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung zur Haftungsbegrenzung nach Maßgabe von Ziffer 5.1 abzuschließen.
- 5.5. Jedes Schadensereignis, das im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen steht, ist dem Auftragnehmer sowie der Geschäftsstelle DGUV Test, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin, Deutschland, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.6. Soweit Schadensersatzansprüche gegen die DGUV ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen und sonstigen Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der DGUV.

#### **6. Verjährung**

Alle Ansprüche mit Ausnahme der Gebührenforderung und der Ansprüche aus § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs.1 Nr.2 BGB verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Satz 1 gilt nicht bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Dies gilt weiterhin nicht für die Haftung für sonstige Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen.